

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 30. Bekanntmachung, den Erwerb der Zittau-Reichenberger Eisenbahn durch den Staat betr. S. 147. — Nr. 31. Erlaube über die Eröffnung einer Gleisbahn Kugelschleife. S. 148. — Nr. 32. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der normalspurigen Trossenfelderbahn Eisenbahnen anderer Bahnhöfe — Eisenbahnen oberer Bahnhöfe betr. S. 149. — Nr. 33. Verordnung über die Kaugesellschaft bei bestehenden Krankheimen. S. 149.

Nr. 30. Bekanntmachung,

den Erwerb der Zittau-Reichenberger Eisenbahn durch den Staat
betreffend;

vom 1. April 1905.

Die bisher der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft in Zittau gehörige Eisenbahn von Zittau nach Reichenberg in Böhmen ist vom sächsischen Staate angekauft worden und am 1. Januar 1905 in dessen Eigentum übergegangen.

Der Betrieb der Bahn, der schon seither nach den der genannten Gesellschaft gestellten Konzessionsbedingungen vom 23. April 1855 (G. u. V. S. 65) von der sächsischen Staatsbahnverwaltung geführt wurde, untersteht auch fernerhin der Leitung der Generaldirektion der Staatsbahnen.

Dresden, am 1. April 1905.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumam.